

Verordnung über Ladenschlusszeiten an Markt- und Volksfesttagen

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.1976 (BGBl. I S. 1773) i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung zum Ladenschlussgesetz vom 07.11.1975 (GVBl. S. 359) erlässt die Gemeinde Palling folgende Verordnung über Ladenschlusszeiten an Markt- und Volksfesttagen

§ 1 Ausnahmen von den allgemeinen Ladenschlusszeiten

- (1) Abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten gemäß § 3 LadSchlG dürfen die Ladengeschäfte in Palling während des Marktes am 1. Mai sowie an dem Sonntag, der in die Zeit des Volksfestes fällt, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet werden.
- (2) Die Regelung nach Abs. 1 wird auf die Ladengeschäfte innerhalb des Ortes Palling beschränkt.

§ 2 Andere Vorschriften

Die Vorschriften über den Schutz der Beschäftigten an Sonn- und Feiertagen (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft ¹⁾.

¹⁾ Bekannt gemacht am 15.09.1986